



Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e.V.

Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e.V. - Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)

Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V.
Präsident
Werner-Siegwart Schippel
Verkehrshof 7
14478 Potsdam

Geschäftsstelle: Kreisfeuerwehrverband
Spree-Neiße e.V.
**Hausanschrift: Heinrich-Heine-Str.1
03149 Forst (Lausitz)**

Vorsitzender: Robert Buder
Telefon: 0160/97 87 11 12

E-Mail: vorsitzender@kfv-spn.de

Die E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und / oder Verschlüsselung.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
24.10.2017

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
V-01: Entwurf MIK

Datum
26.10.2017

nachrichtlich: Landkreis Spree-Neiße, Träger des örtlichen Brandschutzes im Landkreis Spree-Neiße, Wehrführer

Entwurf MIK: Die Veränderungsprozesse im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg erfolgreich bewältigen

Sehr geehrter Herr Schippel,

der Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e.V. (KfV) bedankt sich für den Entwurf des Ministeriums des Innern und für Kommunales „Die Veränderungsprozesse im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg erfolgreich bewältigen“.

Es wird angemerkt, dass in der Kürze der Zeit keine umfassende Auseinandersetzung mit den Inhalten der Konzeption erfolgen konnte.

Folgende Betrachtungen werden durch den KfV mitgeteilt.

4.1 Personalgewinnung:

4.1.1 Zielgruppenorientierte Mitgliederwerbung:

Es sollte eine Entwicklung einer landesweiten Marketingstrategie „Mitgliederwerbung“ unter Federführung des Landes Brandenburg sowie unter Nutzung einer professionellen Werbeagentur erfolgen. Eine landesweite Initiative „Mitgliederwerbung“ ist notwendig, da derzeit praktizierte regionale Ansätze punktuell als zu klein und nicht wirkungsvoll empfunden werden. Hierbei reicht es nicht aus, als ehrenamtlich tätige/r Feuerwehrmann/-frau oder Angestellter des Trägers des Brandschutzes „nebenbei“ eine derartige Initiative zu entwickeln und umzusetzen. Die Vorteile einer einheitlichen Werbestrategie mit Wiedererkennungswert sind hinlänglich bekannt. Die Finanzierung derartiger Initiativen kann nicht Aufgabe von Fördervereinen oder Privatinitiativen sein. Eine zentrale Strategie mit regionalem Dialog eröffnet dabei außerdem Synergieeffekte in punkto Wissenstransfer. Erfolgreiche regionale Ideen und Ansätze müssen landesweit unter Einbezug lokaler Besonderheiten zur Umsetzung angeboten werden.



Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e.V.

4.1.1.1 Kinder- und Jugendliche:

Es muss die Pflicht der Durchführung von Brandschutzerziehungsmaßnahmen in KITAs, Schulen und anderen sozialen Einrichtungen zu Lasten des zuständigen Ministeriums für Bildung eingeführt werden.

Die Brandschutzerziehung in den KITAs, Schulen und anderen sozialen Einrichtungen erfolgt durch die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. Hierbei nutzen einzelne Kameradinnen und Kameraden ihre Freizeit wie u. a. Urlaub oder auch Arbeitszeitausgleich.

Ziel der Brandschutzerziehung ist, zum einen den Umgang mit Feuer und auch das richtige Verhalten im möglichen Brandfall den Kindern und Jugendlichen näher zu bringen. Die Brandschutzerziehung erfolgt hierbei während des Schulunterrichts. Zunächst sollten die Schulen und KITAs verpflichtet sein, regelmäßig diese Maßnahmen durchzuführen. Dazu müssen die Pädagogen dazu qualifiziert werden. Andererseits können diese auch die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren hinzuziehen, allerdings muss hierzu die Kameradin oder der Kamerad von der Arbeit freigestellt werden. Unter Berücksichtigung der Festlegungen § 27 BbgBKG muss die Lohnkostenrückerstattung geregelt sein. Die Freistellung sowie die Lohnkostenrückerstattung sind durch das zuständige Ministerium für Bildung zu tragen.

Die Brandschutzerziehung gewinnt im Hinblick auf die Flüchtlingssituation zunehmend an Bedeutung. Den richtigen Umgang mit Feuer, das Verhalten im Brandfall aber auch das richtige Absetzen eines Notrufes müssen hier mehr und mehr in den Vordergrund der Wissensvermittlung zur Selbsthilfe als staatliche Pflicht verstanden werden. Aus unseren Erfahrungen im Landkreis kann die Brandschutzerziehung nicht nur auf Schulen oder KITAs begrenzt bleiben. Die Ausweitung auf weitere soziale Einrichtungen, Flüchtlingsheime, Alten- und Pflegeheime, ist gerade in Anbetracht des hohen Risikos sehr zu empfehlen und sollte bei zukünftigen Überlegungen mit bedacht werden.

4.1.2 Altersgrenzen:

Grundsätzlich wird die Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre begrüßt.

Jedoch muss die Prüfung auf den generellen Verzicht der Ausweisung einer starren Altersgrenze für das Land Brandenburg endlich abgeschlossen werden. Der Vergleich mit anderen Bundesländern wird schon seit Jahren betrieben. Die Abschaffung der Altersbegrenzung unter Berücksichtigung der Einsatzfähigkeit ggf. mit Einschränkungen bzgl. der Verwendung, z. B. Leitungsdienst jedoch keine Einsätze im Gefahrenbereich, bieten durchaus Möglichkeiten.

4.1.3 Doppelmitgliedschaften:

Die Möglichkeit der Doppelmitgliedschaften wird ebenfalls begrüßt. Hierbei ist allerdings in den jeweiligen Organisationen zu beachten, dass die Einsatzkraft nicht jederzeit vollumfänglich zur Verfügung steht.

Überlegungen sollten auch für eine „Doppelmitgliedschaft Jugendfeuerwehr-operative Einsatzabteilung“ angestellt werden. Auch im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Teilnahme von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr an Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr.

Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr dieser Altersgruppe sollte die gleichzeitige Betätigung in der Jugendfeuerwehr sowie der operativen Einsatzeinheit ermöglicht werden.



Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e.V.

4.2 Steigerung der Attraktivität im Ehrenamt:

4.2.1 Wertschätzung und Anerkennung in der Öffentlichkeitsarbeit:

Es muss eine erhöhte, eine direkte und wahrnehmbare Wertschätzung der Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgen. Die Politik muss ein stärkeres Bewusstsein dafür entwickeln, dass das Ehrenamt in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr zum einen nicht selbstverständlich ist und zum anderen nicht vergleichbar ist mit beispielsweise der ehrenamtlichen Tätigkeit in Sportvereinen, in Flüchtlingsnetzwerken oder anderen Ehrenämtern. Die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren gewährleisten täglich über das Ehrenamt eine staatliche Pflichtaufgabe. Sie sind bereit, zusätzliches über das eigene Alltagsgeschehen für das Allgemeinwohl und für die Sicherheit in den örtlichen Strukturen zu leisten.

4.2.2 Auszeichnungen und Ehrungen:

Die Einführung einer Medaille für Treue Dienste auf die Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz wird unterstützt.

Die Verfahrensweise zur Beantragung der Medaille für Treue Dienste ist jedoch zu vereinfachen. Die Prüfung durch den örtlichen Aufgabenträger und durch den Landkreis wird als ausreichend empfunden. Der Landkreis sollte nur noch den Abruf der benötigten Medaillen gegenüber dem zuständigen Ministerium wahrnehmen. Die Urkunden können als beschreibbare PDF den Landkreisen zur Verfügung gestellt werden.

Die Richtlinie zum Ehrenzeichen Gold am Bande (Einsatztat) sollte überarbeitet werden. Hier soll zukünftig auch betrachtet werden, dass nicht nur „... mutiges und entschlossenes Handeln ...“ sondern auch die psychische Belastung für die Einsatzkräfte berücksichtigt werden. Zudem sollte die Auszeichnung im Zeitbezug mit der erbrachten Leistung zum Einsatz und auch im örtlichen Zusammenhang stattfinden.

Es ist eine Aufwertung des Förderschildes „Partner der Feuerwehr“ notwendig.

Die Kleinen-Mittelständischen-Unternehmen (KMU) bzw. Großunternehmen müssen geschützt werden für ihre Einstellung von Angehörigen der Feuerwehren bzw. Hilfsorganisationen. Der LFV zeichnet gemeinsam mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales Unternehmen mit dem Förderschild „Partner der Feuerwehr“ aus. Allerdings können die unbeteiligten Bürgerinnen und Bürger mit dieser Auszeichnung recht wenig anfangen. Die gewünschte Anreizwirkung wird nicht entfaltet. Auch das Unternehmen, welches dieses Förderschild inkl. Urkunde erhält und in den örtlichen Medien erwähnt wird, erfährt keine nachhaltige Würdigung. Das Prädikat „Partner der Feuerwehr“ muss deutlich aufgewertet werden. Die „Partnerschaft“ sollte in eine Gegenseitigkeit münden. Es sollten Werbemöglichkeiten in kommunalen Medien für diese Unternehmen geschaffen werden. Weiterhin kann eine Vorstellung des Unternehmens durch den Rundfunk Berlin-Brandenburg erfolgen.

Außerdem muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass die ausgezeichneten Unternehmen bei Ausschreibungen der öffentlichen Hand Sonderpunkte im Auswahlverfahren erhalten, ähnlich wie es bei der Frauenförderrichtlinie oder auch der Mittelstandsförderung möglich ist. Hierfür bedarf es einer entsprechenden gesetzlichen Regelung.



Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e.V.

Weiterhin sind staatlich festgeschriebene Vergünstigungen oder Erleichterungen für Arbeitgeber, welche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren oder der im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten ausbilden oder unbefristet beschäftigen, vorstellbar, wie z. B.:

- Abführung der Mehrwertsteuer erst nach vollständiger Rechnungsabgleichung,
- Vergünstigungen im öffentlichen Vergaberecht,
- Anerkennungen für betrieblich vorzuhaltende Sicherheitsfachkräfte,
- gebührenfreie Brandverhütungsschau,
- kostenfreie Qualifikation/Weiterbildung an der LSTE oder
- Versicherungsprämien oder Ausbildungs- und Beschäftigungsunterstützungsleistungen.

4.2.3 Einführung moderner Dienstbekleidung:

Die Einführung neuer Dienstbekleidung kann nur für Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen wahrgenommen werden.

Im Zuge der Einführung neuer Dienstbekleidung ist die Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr (TVFF) zu überarbeiten. Neue Dienstgrade müssen auch mit der jetzigen Uniform kompatibel sein.

Die Beförderung in einen Dienstgrad muss qualifikationsabhängig erfolgen. In Würdigung von Leistungen der Kameradinnen und Kameraden sollte der Dienstgrad nicht nur in Abhängigkeit zur Dienststellung vergeben werden. Dies dient auch der Steigerung der Motivation der Angehörigen. Eine Trennung zwischen Feuerwehren und Feuerwehrverbänden ist nicht empfehlenswert und wird abgelehnt.

4.2.4 Einführung einer Feuerwehrrente:

Die Feuerwehrrente ist ein Zeichen der Würdigung, jedoch kein Motivationsfaktor zum Eintritt in die Feuerwehr.

Die Einführung einer „Feuerwehrrente“ für die Einsatzkräfte der Feuerwehr kann wohl als politisches Zeichen der Anerkennung und Würdigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit zur Umsetzung staatlicher Fürsorgeverpflichtungen verstanden werden. Allerdings muss ihre Geeignetheit zur Bestärkung des bürgerlichen Engagement zur ehrenamtlichen Tätigkeit in der Feuerwehr insbesondere durch die Gewinnung neuer jugendlicher Mitglieder und Quereinsteiger angezweifelt werden. Wer als junger Mensch keine Lehrstelle oder keinen Arbeitsplatz in der Region oder im Land Brandenburg findet, der kann auch durch die Einführung der „Feuerwehrrente“ nicht gehalten werden.

Das Beispiel aus Sachsen-Anhalt verdeutlicht in puncto „Feuerwehrrente“ zudem eine große Abhängigkeit von der finanziellen Ausstattung der Kommune, d. h. es ist die Haushaltssituation der Kommune abhängig von den eingezahlten Beiträgen. Dies kann zur Gewährleistung eines flächendeckenden Brand- und Katastrophenschutzes sicher nicht das Ziel sein, ehrenamtliche Unterschiede herbeizuführen, aufgrund unterschiedlicher territorialer und wirtschaftlicher Voraussetzungen.

Die Einführung einer Feuerwehrrente ist nicht empfehlenswert.

4.2.5 Ausweitung von Steuerfreibeträgen:

Eine regelmäßige Neubewertung ist durchzuführen. Unter dem Aspekt des demographischen Wandels sind die Angehörigen vielfältig tätig wobei auch dementsprechend



Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e.V.

Aufwandsentschädigung mehrfach, aufgrund mehrerer ehrenamtlichen Tätigkeiten und in unterschiedlicher Höhe auftreten können.

4.2.6 Einführung eines Prämiensystems:

Die Einführung eines Prämiensystems ist ein monetärer Anreiz für die Angehörigen, welcher dennoch spürbar für den Personenkreis sein sollte. Dieser sollte in Zusammenhang mit der Verleihung für die Medaille für Treue Dienste stehen, um auch den administrativen Aufwand gering zu halten. Zu beachten ist, dass bei der Berücksichtigung der Medaille für Treue Dienste auch die Zeit in der Jugendfeuerwehr mit inbegriffen ist.

Die Prämie sollte mit Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung nicht mehr gezahlt werden.

4.2.7 Absicherung von Unfällen:

Die bestehenden Regelungen zur Heilbehandlung Verunfallter bis zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess erscheinen ausreichend.

Hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung, z. B. auch in Härtefällen bei unverheirateten Paaren, sollte auch die Möglichkeit der Verfahrensweise wie bei der Bundeswehr geprüft werden.

Die Gründung einer Stiftung gemeinsam mit dem LFV sollte nicht für die staatliche Fürsorgepflicht verantwortlich gemacht werden.

4.2.8 Berücksichtigung der Ehrenamtstätigkeit bei Neueinstellungen/Beförderungen:

Die gesetzliche Verankerung einer „Feuerwehrquote“ bei der Personalbesetzung in Unternehmen sollte forciert werden.

Eine Grundvoraussetzung für die künftige Gewährleistung eines flächendeckenden Brand- und Katastrophenschutzes stellt die Besserstellung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren bzw. der Hilfsorganisationen dar. Es muss gelingen gesetzlich festzuhalten, dass bei gleicher fachlicher Eignung Feuerwehrangehörige bzw. Angehörige der Hilfsorganisationen in KMU, Großunternehmen aber auch bei Behörden bevorzugt eingestellt werden. Kenntnisse in den Bereichen Brand- und Katastrophenschutz bzw. die Bereitschaft zu gesellschaftlichem Engagement und zur Übernahme sozialer Verantwortung – das, was Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren bzw. der Hilfsorganisationen auszeichnet – sind in einem Personalauswahlverfahren zu berücksichtigen.

Hierzu bedarf es einer Gesetzesregelung, ähnlich wird bei der sogenannten Frauenförderquote bzw. bei Menschen mit körperlicher Benachteiligung verfahren.

Die Anerkennung von F-Lehrgängen für die B-Ausbildung ist erforderlich.

Eine Anerkennung der F-Lehrgänge bei der Durchführung der B-Lehrgänge steigert die Ausbildungskapazitäten und damit ein bedarfsgerechtes Ausbildungsangebot der Landesfeuerwehrschule und Technischen Einrichtung des Brand- und Katastrophenschutzes des Landes Brandenburg (LSTE).

Eine Änderung der FwDV 2 hinsichtlich eines modulartigen Aufbaus von Lehrgängen ist der richtige und zukunftsorientierte Weg. Entsprechende Beratungen werden gegenwärtig sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene geführt.

Gegenwärtig ist das Lehrgangsangebot der LSTE sehr umfangreich. Nicht alle gemeldeten Bedarfe der örtlichen und der überörtlichen Aufgabenträger können abgesichert werden. Dies führt bei den entsprechenden Funktionsträgern der Aufgabenträger und noch vielmehr bei der



Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e.V.

Angehörigen der Feuerwehren zu Unzufriedenheit. Als Hauptgrund werden die notwendigen Lehrgänge für die Berufs- und Werkfeuerwehren, die sogenannten B-Lehrgänge, benannt. Hier müssen neue Wege gegangen werden, um entsprechend freie Kapazitäten zur Abdeckung der Bedarfe zu schaffen. Als Möglichkeit bietet sich die Anerkennung von F-Lehrgängen, d. h. Lehrgängen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr, welche als B-Ausbildung anerkannt werden können. Entsprechende Ausbildungen im Bereich des Beamtenrechts sind jederzeit durch Wochenstunden nach zu schulen. In diesem Falle bedarf es sicher nicht der LSTE, sondern es bieten sich Möglichkeiten wie das Niederlausitzer Studieninstitut oder die Kommunalakademie Potsdam. Auch ein Verbandsführer Freiwillige Feuerwehren (F VI) sollte die Möglichkeit haben, sich den B3 (Gruppenführer Berufsfeuerwehren) anerkennen zu lassen. Jede Verkürzung von Ausbildungszeiten stellt einen Gewinn zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft dar. Unter Bewertung fachlicher Fähigkeiten, beruflicher Erfahrungen bzw. im Ehrenamt erlangter Qualifizierung sollten die Lehrgangsteilnehmer auf die Möglichkeit der „Anrechnung“ von Lehreinheiten bewertet werden. Dies biete zum einem die Möglichkeit der Entlastung der LSTE, um auch die Bedarfe für Führungslehrgänge der Freiwilligen Feuerwehren sowie von Speziallehrgängen, wie u.a. Atemschutzgerätewart, Gerätewart usw. abdecken zu können. Zuzüglich der bereits erwähnten Kapazitätsentlastung der LSTE ergäbe sich die Möglichkeit neu eingestelltes Personal in der Werk- und Berufsfeuerwehren zeitnah einsatztaktisch einzusetzen.

4.2.9 Ehrenamtskarte:

Ebenfalls scheint die Anpassung der Kriterien zur Ausgabe der Ehrenamtskarte notwendig. Die Mindeststundenanzahl zur Beantragung der Ehrenamtskarte beträgt derzeit 200 Stunden ehrenamtlicher Tätigkeit im Jahr. Diese Grenze erscheint flächendeckend zu hoch. Zudem erstrecken sich die in diesem Rahmen möglichen Vergünstigungen lokal mit Schwerpunkt auf das Berliner Umland. Diese Vergünstigungen erscheinen für alle Kameradinnen und Kameraden mit peripherem Wohnsitz in der Fläche des Landes Brandenburg uninteressant und nicht als Anreiz.

4.2.10 Gültigkeit erworbener Qualifikationen auch außerhalb der Feuerwehr:

Es muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass absolvierte Lehrgänge der LSTE auch auf das Berufsleben anerkannt werden. Ein Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr (F III – Lehrgang) hat sicherlich die Möglichkeit, als Brandschutzbeauftragter seines Unternehmens eingesetzt werden zu können, vorerst ohne weitere Absolvierung von Seminaren. Zudem werden im Feuerwehrbereich Angehörige zum Kreisausbilder qualifiziert. Hierfür bedarf es der Qualifikationen zum Gruppenführer sowie die Absolvierung der Lehrgänge Rhetorik und einer entsprechenden Fachrichtung (z.B. Atemschutz, Sprechfunk, Truppmann/Truppführer). Angehörige, welche als Kreisausbilder eingesetzt werden sind sicherlich befähigt und in der Lage, als Ausbilder im Berufsleben tätig zu sein. Die erlangte Qualifikation ist der „Ausbildung der Ausbilder“ (AdA-Schein) gleich zu stellen.

4.3 Brandschutz und Technische Hilfeleistung

Die Untersetzung der ehrenamtlichen Strukturen mit hauptamtlichen Kräften ist sicher ein Ansatz, um die Tageseinsatzbereitschaft zu verbessern. Eine Gewährleistung des flächendeckenden Brand- und Katastrophenschutzes kann nicht garantiert werden.



Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e.V.

Zudem kann das Nichterreichen von Schutzziele sicher nicht durch Maßnahmen wie u. a. im baulichen Brandschutz oder für Brandfrüherkennung verbessert werden. Hierbei erfolgt die Festlegung entsprechend gesetzlicher Regelungen.

Die Einführung von Schwerpunktfeuerwehren, welche in Hinsicht auf das Personal und der Ausstattung in Verantwortung der Landkreise fallen, wird als nicht zielführend betrachtet. Vielmehr ist die Konzeption Stützpunktfeuerwehr langfristig auszulegen bzw. gesetzlich eindeutig in einer Novellierung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zu regeln. Der Auftrag des Landtages war hierzu eindeutig: „Das bisherige System der Stützpunktfeuerwehren aufrecht zu erhalten und als Teilaspekt der Erarbeitung eines Konzeptes für einen zukunftsfähigen Brand- und Katastrophenschutz im Land Brandenburg (LT-Drs. 5/8808-B) weiterzuentwickeln.“

Die Unterstützung durch das Land hinsichtlich der Förderung ist hierbei anzupassen. Die Förderung ist zu erweitern in Bezug auf die Förderung von Gerätehäusern und ggf. Ausbildungen. Die Ausbildung bei Freiwilligen Feuerwehren mit kommunalen Bediensteten, wobei eine Basisausbildung Berufsfeuerwehr erfolgen soll, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Eine F-Ausbildung wird als ausreichend betrachtet, zudem sollte die Möglichkeit bestehen, entsprechende F-Ausbildung als B-Ausbildungen anzuerkennen.

Hinsichtlich dieser Veränderungsprozesse und ggf. der damit verbundenen Einrichtung Freiwilliger Feuerwehren mit kommunalen Bediensteten bzw. mit hauptamtlichen Kräften sollte die Notwendigkeit der Qualifikation gehobener feuerwehrtechnischer Dienst erweitert werden, mit der Bezeichnung „...bzw. vergleichbare Qualifikation Verbandsführer Freiwillige Feuerwehr (F6) und Befähigung für den gehobenen nicht technischen Verwaltungsdienst.“

Die Erstellung von Musterbauprojekten für Gerätehäuser wird als gute Möglichkeit empfunden, in der Planungsphase Kosten zu minimieren. Hierbei sollten 3 verschiedene Musterbauprojekte in Zuständigkeit des Landes erstellt werden.

4.3.1.5 Bodengebundener Rettungsdienst

Die Übertragung des bodengebundenen Rettungsdienstes nach der Kreisgebietsreform auch in die Zuständigkeit der Oberzentren kann nicht befürwortet werden. Die Vorteile sowie Synergien der gleichzeitigen Tätigkeit einer Berufsfeuerwehr im Brand- und Katastrophenschutz sowie im Rettungsdienst werden durch den KfV anerkannt, es kann jedoch nur einen Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes in einem Landkreis geben. Zur Eingliederung der Berufsfeuerwehr des Oberzentrums als Leistungserbringer für einen definierten Zuständigkeitsbereich müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

4.3.1.6 Landesbranddirektor, Landesbrandmeister, Kreisbrandinspektor, Kreisbrandmeister

Nicht befürwortet wird die Schaffung einer hauptamtlichen Stelle „Kreisbrandinspektor“. Den Landkreisen sollte es im Rahmen der Selbstverwaltung überlassen bleiben, wie sie die Fachaufsicht, Anleitung und Unterstützung der örtlichen Aufgabenträger sowie die Erfüllung der eigenen Aufgaben organisieren.



Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e.V.

4.6 Aus- und Fortbildung und technische Serviceleistungen/Landesschule und Technische Einrichtung

Auffällig ist auch, dass in den Empfehlungen viele Aufgaben der LSTE zugeordnet werden. Es fehlen jedoch Aussagen zur personellen Aufstockung bzw. materiell-technischen Ergänzung. Die LSTE kann gegenwärtig den Bedarf nicht abdecken, daher muss die Umsetzung dieser Empfehlungen hinterfragt werden. Dies gilt auch für den enormen Bedarf an Ausbildungsplätzen, welcher entstehen würde, wenn alle ausgesprochenen Empfehlungen zur Schaffung hauptamtlicher Stellen (z.B.: Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeister, feuerwehrtechnischer Dienst) zur Anwendung gebracht werden.

4.7 Förderung des Brand- und Katastrophenschutzes

Die kostenpflichtige Führerscheinerweiterung hat analog der Verfahrensweise im Bereich des erweiterten Katastrophenschutzes zu erfolgen.

Einsatzkräfte mit der Befähigung zum Führen von Lastkraftwagen werden in der Freiwilligen Feuerwehr benötigt. Die Einsatzkräfte mit Führerscheinklassen C1, C und CE verlassen nach und nach altersbedingt die Einsatzabteilung. Privatpersonen erwerben jedoch kaum noch eine solche Führerscheinklasse. Es ist davon auszugehen, dass sich das derzeitige Problem noch verschärfen wird.

Es erscheint erforderlich und auch zeitgemäß, wenn zukünftig das Land und die Aufgabenträger gemeinsam die Führerscheinausbildung der im Brand- und Katastrophenschutz eingesetzten Einheiten organisieren und finanzieren.

Die Finanzierung kostenpflichtiger Führerscheinerweiterungen sollte an eine mindestens fünfjährige Dienstverpflichtung gekoppelt werden. Im Falle der Nichterfüllung der Dienstverpflichtung sollten die Rückzahlraten den Festlegungen des erweiterten Katastrophenschutzes angepasst werden. Da die erlangte Führerscheinerweiterung auch persönliche Vorteile mit sich bringt, welche unabhängig der Zugehörigkeit zu einer Hilfeinheit genutzt werden können, erscheint diese Notwendigkeit des Ablegens einer Dienstverpflichtung als gerechtfertigt.

Ein großer Missbrauch kann ohnehin durch das Delegierungsverfahren in Verantwortung der örtlichen Aufgabenträger ausgeschlossen werden. Die Zuverlässigkeit der Einsatzkraft wird ja schon im Vorfeld bewertet.

Zudem kann die befristete Ausstellung von Führerscheinen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren bzw. der Hilfsorganisationen auf Antrag durch die örtlichen und überörtlichen Aufgabenträger ausgesetzt werden.

Hierbei wird das Geld der Aufgabenträger eingespart, da diese zumeist für ihre Angehörigen die Übernahme der Neuausstellung übernehmen. Es werden die ärztlichen Untersuchungen zur Tauglichkeit im Feuerwehrdienst berücksichtigt.

Die Einführung einer einheitlichen Verwaltungssoftware zur Führung des Mitgliederverzeichnisses wird zur Vereinfachung der administrativen Aufgaben gesehen.

Es wird im Entwurf bereits die Einführung einer einheitlichen Verwaltungssoftware für die Einsätze und Katastrophen betrachtet. Dies muss um ein Modul Mitgliederverzeichnis ergänzt werden, somit können sowohl das Land als auch die überörtlichen und örtlichen Aufgabenträger auf einen zentralen Server zugreifen, wobei die Mitgliederdaten zentral abgespeichert werden und somit Mitgliederverzeichnisse nicht mehrfach geführt werden müssen.



Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e.V.

Die Teilnahme an Lehrgängen der LSTE sollte für die Aufgabenträger und die Feuerwehrverbände kostenfrei sein.

Insgesamt tragen alle Aus- und Fortbildungen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit bei, daher sollte es für die örtlichen und überörtlichen Aufgabenträger keine kostenpflichtigen Lehrgänge geben. Auch dem LFV ist außerhalb des Lehrunterrichts die LSTE kostenfrei für Lehrgänge/Seminare bereit zu stellen.

Politische Mandatsträger sollen fortgebildet werden.

Der Brand- und Katastrophenschutz ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen. Daher sollten mindestens die Präsidenten/Vorsitzenden der Kreistage/Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Städte sowie die Vorsitzenden der Fraktionen zur Teilnahme an einem Tagesseminar „Der Brand- und Katastrophenschutz im Land Brandenburg - Zuständigkeit, Verantwortlichkeiten, Aufgaben“ verpflichtet werden. Die Kreisbrandmeister/Leiter der Berufsfeuerwehren könnten zur örtlichen Durchführung befähigt werden. In der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sollte die Teilnahmepflicht in den ersten beiden Jahren der Legislaturperiode verankert werden.

Die Bevölkerung ist auf den Selbstschutz hinzuweisen.

Das Land muss die Bürgerinnen und Bürger auf eigene Pflichten im Selbstschutz hinweisen. Unterweisungen zur zweckmäßigen Vorhaltung von Reserven oder zur Ausführung von vorbeugenden Schutzmaßnahmen müssen organisiert werden.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Buder
Vorsitzender